

## Merkblatt zur Trennungsgeldabrechnung nach Trennungsgeldverordnung (TGV)

Voraussetzungen für die Zahlung von Trennungsgeld sind die Zusage der Umzugskostenerstattung durch die HU und die uneingeschränkte Umzugswilligkeit des Antragstellers. Alle Möglichkeiten zum Erlangen einer familiengerechten Wohnung am neuen Dienstort sind auszuschöpfen. Die Bemühungen um Wohnraum sind monatlich im Zusammenhang mit der Trennungsgeldabrechnung zu belegen und zu erläutern.

Ist eine Wohnung gefunden, kann Trennungsgeld nur noch bis zum schnellstmöglichen Umzugstermin gezahlt werden, wenn keine Umzugshinderungsgründe nach BUKG vorliegen.

Schulpflichtige Kinder können das bereits begonnene Schuljahr an der bisherigen Schule beenden. Die Wohnungssuche sollte in diesem Falle spätestens vier Monate vor Ferienbeginn nachweislich intensiviert werden, damit zu Ferienbeginn umgezogen werden kann.

1. *Dienstantrittsreise* Berechnung wie bei einer Dienstreise (i.d.R. Bahnfahrt 2.Kl., PKW nur mit dienstlicher Begründung)
2. *Trennungsreisegeld (1.-14. Tag)* bei Anwesenheit am neuen Dienstort Tagegeld - 24,00 EUR  
Übernachtungspauschale - 20,00 EUR  
Falls die Übernachtungskosten höher sind, kann ein Zuschuss gezahlt werden. Sind die Übernachtungskosten niedriger, werden höchstens die für den gesamten Monat angefallenen Übernachtungskosten lt. Beleg bezahlt. Die Kosten müssen angemessen sein.
3. *Trennungstagegeld (ab 15. Tag)* Für Anwesenheitstage ist der aktuelle Sachbezugswert für Mahlzeiten Berechnungsgrundlage.
4. *Heimreisen* Erstattung der billigsten Variante ( d.h. kürzeste Strecke und abzüglich BahnCard 50 )  
  
BahnCard-Erstattung auch fiktiv möglich.  
  
Erstattung für Ledige – 1 x monatlich  
  
für Verheiratete (häusliche Gemeinschaft) – 1 x innerhalb von 15 Tagen eine Heimfahrt (der 1. Tag beginnt nach Beendigung des Dienstreiseantrittes, z.B. Dienstantritt 1.6. , Fristbeginn 2.6.)
5. *Übernachungskosten (am neuen Dienstort)* Erstattung gegen Beleg in angemessener Höhe (i.d.R. unter 600,00 EUR/Monat).

➤ **Das Trennungsgeld sollte zeitnah zum Dienstantritt beantragt werden. Ist die ununterbrochene, uneingeschränkte Umzugswilligkeit rückwirkend nicht mehr nachweisbar, besteht kein Anspruch auf Trennungsgeld.**

**Antragsvordrucke** sind in der Reisestelle oder im Internet unter <http://www.haushaltsabteilung.hu-berlin.de> – siehe A-Z – *Trennungsgeld* erhältlich.

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in diesem Merkblatt nur die wichtigsten Hinweise enthalten. Als **Ansprechpartner/innen für Rückfragen** stehen die Mitarbeiter/innen der Reisestelle (Sitz: Ziegelstr. 13a, 10117 Berlin) zur Verfügung.*

Frau Siegmundt ☎ (030) 2093 – 2747 (Raum 205)